

**02.12.05****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - AS - In - R - Wizu **Punkt .....** der 818. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2005

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwarzarbeits-  
bekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

Der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** und  
der **Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des  
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 3a Satz 1 SchwarzArbG)In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 3a Satz 1 die Angabe "Absätzen 1 und 3" durch  
die Angabe "Absätzen 1 bis 3" zu ersetzen.Begründung (nur gegenüber dem Plenum):Nach bisherigem Wortlaut erstreckt sich die Prüfungsbefugnis der unteren  
Verwaltungsbehörden nicht auf selbständig tätige Personen, die Dienst- oder  
Werkleistungen bei Dritten (z. B. Baustelle des Bauherrn, der nicht Arbeitge-  
ber bzw. Auftraggeber der tätigen Person ist) ausführen (§ 3 Abs. 2  
SchwarzArbG). In der Praxis kann es hier zu nicht unerheblichen Schwierig-  
keiten kommen, da im Vorfeld die Beschäftigungsverhältnisse oft nicht ein-  
deutig zu klären sind.Eine Ausweitung der Befugnisse auf § 3 Abs. 2 SchwarzArbG erscheint daher  
angebracht.

...

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 SchwarzArbG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Zollverwaltung" die Wörter ", den Polizeivollzugsbehörden der Länder" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort "Zollverwaltung" die Wörter ", die Polizeivollzugsbehörden der Länder" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Vorschlag des Landes Niedersachsen berücksichtigt nicht, dass die sachliche Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörden der Länder für die Bekämpfung der Schwarzarbeit erhalten blieb, mit der Folge, dass Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder Herausgeber von Chiffreanzeigen gegenüber den Polizeivollzugsbehörden keine Mitteilungspflicht hätten. Das Fehlen der Auskunftspflicht behindert die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten in den Fällen, in denen eine abschließende Bearbeitung durch die Polizeivollzugsbehörden erfolgt. Die Änderung dient vor allem auch der Klarstellung gegenüber den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und den Herausgebern von Chiffreanzeigen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 SchwarzArbG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort "Zollverwaltung" die Wörter ", die Polizeivollzugsbehörde des Landes" einzufügen.
- b) In Buchstabe b sind in Absatz 4 nach dem Wort "Zollverwaltung" die Wörter ", die Polizeivollzugsbehörden der Länder" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Neben der Zollverwaltung bleibt die Polizei für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig. Diese Maßnahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten können über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 Nr. 1a SchwarzArbG (neu) hinausgehen. Die dabei vom Polizeivollzugsdienst erhobenen Daten müssen über die zentrale Datenbank den an der Bekämpfung der Schwarzarbeit beteiligten Behörden nach § 17

SchwarzArbG zur nutzbar gemacht werden. Der daraus für die Polizeivollzugsbehörden der Länder entstehende Mehraufwand ist im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsaustausches hinzunehmen.

B

4. Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Rechtsausschuss** und  
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**  
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

5. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,  
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Herrn Minister Walter Hirche (Niedersachsen)

zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.